

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Grundstücksabteilung
Verfasser/in
Sutter, Heinz

Vorlagen-Nr.
202/77/2018
Aktenzeichen
81 35 01 - 1

Anlagedatum
23.10.2018

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	05.11.2018	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	15.11.2018	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Kalkulation der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) 2019

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2019 und den Vorschlägen Ziff. 1 – 11 wird zugestimmt.

Anlagen

Kalkulation Abwassergebühren 2019

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

Keine Änderung der Gebührenhöhe

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter
entfällt

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Aus dem Kostendeckungsgrundsatz für Benutzungsgebühren aus § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren.

Für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ergibt die durchgeführte Kalkulation für das Jahr 2019 eine Schmutzwassergebühr von 1,301 Euro/m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,305 Euro/m². Es wird eine Abrundung auf eine Schmutzwassergebühr von 1,30 Euro/m³ und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,30 €/m² vorgeschlagen.

Angeichts ausreichender Deckungsreserven durch frühere Kostenüberdeckungen war die Beibehaltung der derzeit festgesetzten Abwassergebühren trotz einer kalkulierten Steigerung der gebührenfähigen Kosten um 452.000 € durch den Ansatz einer entsprechend höheren Rückstellungsauflösung möglich.

Der Gemeinderat muss aufgrund des KAG und der ergangenen Rechtsprechung die grundlegenden Faktoren für die Gebührenkalkulation beschließen, soweit er nicht durch die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist, sondern sein Ermessen ausüben kann. Dies trifft bei folgenden Punkten zu:

1. Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung zu erheben.
2. Die Stadt Rheinfelden (Baden) wählt als Bemessungsgrundlage für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Durchschnitt von in 4 Jahren tatsächlich verbrauchten Abwassermengen unter Einbeziehung einer langfristigen Steigerungsrate von 4%. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse eines Jahres berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2019 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die tatsächlich zu zahlenden Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

Lfd. Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	27 %
Lfd. Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
Lfd. Kosten Kläranlage	5 %

Kalk. Kosten Mischwasserbeseitigung	27 %
Kalk. Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
Kalk. Kosten Kläranlage	5 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

7. Im Jahr 2019 erfolgt der (teilweise) Ausgleich der verbliebenen Kostenüberdeckungen der Jahre 2014, 2015 und 2016 in Höhe von 1.000.000 Euro.

8. Der Abrundung der kalkulierten Niederschlagswassergebühr um 0,005 €/m² wird zugestimmt.

9. Der Beibehaltung der festgesetzten Niederschlagswassergebühr von 0,30 €/m² wird zugestimmt.

10. Der Abrundung der kalkulierten Schmutzwassergebühr um 0,001 €/m³ wird zugestimmt.

11. Der Beibehaltung der festgesetzten Schmutzwassergebühr von 1,30 €/m³ wird zugestimmt.

Eine Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) ist nicht erforderlich, da die Regelungen, insbesondere die Gebührenhöhen, keiner Korrektur bedürfen.